

Klassenverhältnisse sich befestigt hatten und die ringenden Fraktionen der herrschenden Klasse zu einem Kompromiß flüchteten, der ihnen erlaubte, den Kampf unter sich fortzusetzen und gleichzeitig die ermattete Volksmasse von demselben auszuschließen.<sup>19</sup> Moderne bürgerliche Verfassungstheoretiker bezeichnen es heutzutage als das „telos einer jeden Verfassung ..., Einrichtungen zur Begrenzung und Kontrolle der politischen Macht“ zu schaffen.<sup>20</sup> Eine Konfrontation mit dieser Theorie ist um so notwendiger, als auch Verfassungsrechtler sozialistischer Länder — gewollt oder ungewollt — einer Übernahme derartiger Konzeptionen das Wort reden. So sieht z. B. Klokocká unter ausdrücklicher Berufung auf Loewenstein ein Kernproblem sozialistischer Verfassungsgestaltung in der Beantwortung der Frage: „Wie läßt sich hinsichtlich der weiteren Aktivierung der sozialistischen Demokratie eine dem Pluralismus westlichen Typs adäquate — wiewohl gänzlich anders strukturierte — Lösung finden, ohne daß das innere Gleichgewicht der sozialistischen Gesellschaft und die Stimulanz ihres weiteren Aufschwungs bedroht wird?“<sup>21</sup> Damit stehen Fragen zur Debatte, auf die es nur ein Entweder-Oder als Antwort gibt. Es ist kein Kompromiß zwischen bürgerlich-imperialistischen und proletarisch-sozialistischen Verfassungskonzeptionen möglich.

Es bezeichnet einen der wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte des Staatsdenkens, als der junge Karl Marx 1844 die Notwendigkeit begründete, die für die bürgerliche Gesellschaft typische Trennung zwischen Staat und Gesellschaft, zwischen politisch-staatlicher und gesellschaftlicher Macht des Volkes aufzuheben. In seiner Schrift „Zur Judenfrage“ kennzeichnet er die Befreiung der Menschheit als einen Zustand, in dem der Mensch seine eigenen Kräfte als gesellschaftliche erkennt und organisiert und nunmehr die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in Gestalt der politischen Macht von sich trennt.<sup>22</sup> In der „Deutschen Ideologie“ des Jahres 1845 wird dieser Gedanke zu der Forderung weitergeführt, den Staat im Sozialismus zur wirklichen Gemeinschaft des Volkes zu machen.<sup>23</sup> Die Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutung und Unterdrückung muß zu einer echten Gemeinschaftlichkeit der gesellschaftlich tätigen Menschen in der Gesellschaft wie im Staate führen. Im „Kommunistischen Manifest“ des Jahres 1848 erhält diese Forderung eindeutiges Klassenprofil: Der Staat als Gemeinschaft des Volkes ist nur möglich über die politische Machtergreifung des Proletariats, über die Errichtung der Diktatur des Proletariats. So wird die staatliche Macht zur Macht der Selbstbefreiung des Volkes, wie sie erstmals keimhaft in der Pariser Kommune des Jahres 1871 und dann ausgeprägt in der sozialistischen Sowjetrepublik des Jahres 1917 ins Leben trat. Die neue Qualität dieser staatlichen Macht gilt es verfassungsrechtlich zu entfalten, nicht zu beschränken.

Die historische Größe der DDR-Verfassung des Jahres 1949, gestaltet nach dem Prinzip der Volkssouveränität, besteht vor allem darin, daß sie dem von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Volk der Deutschen Demokratischen Republik staatlich-politisch den Weg zum Aufbau einer sozialistischen Ordnung geebnet hat, „in der der Mensch des Menschen Freund und die Gemeinsamkeit Grundsatz gesellschaftlichen Handelns ist“.<sup>24</sup> In diesem Prozeß

19 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 41

20 v. Loewenstein, Verfassungslehre, Tübingen 1959, S. 129; vgl. ders., Beiträge zur Staatssoziologie, a. a. O., S. 248.

21 V. Klokocká, „Verfassungsprobleme im sozialistischen Staatssystem“, Der Staat, 1966, H. 1, S. 80

22 vgl. K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1958, S. 370.

23 vgl. K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1959, S. 74.

24 w. Ulbricht, „Erklärung zur Ausarbeitung der sozialistischen Verfassung der DDR“, ND vom 2. 12. 1967, S. 4